



Fort- und Weiterbildungsordnung zur Eintragung in die Architektenliste

der Brandenburgischen Architektenkammer

vom 18. November 2006

Auf der Grundlage § 18 Abs.1 Nr. 8, § 5 Abs. 3 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 5 und § 23 Abs. 1 des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) vom 8. März 2006 (GVBl. I S. 26) hat die Vertreterversammlung am 18. November 2006 folgende Fort- und Weiterbildungsordnung zur Eintragung in die Architektenliste beschlossen.

§ 1 Grundlagen

Das Brandenburgische Architektengesetz (BbgArchG) vom 8. März 2006 verpflichtet die Brandenburgische Architektenkammer gemäß § 5 Abs. 3 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 5 Regelungen über wahrzunehmende Tätigkeiten in den Leistungsphasen und über begleitende Fortbildungsmaßnahmen zur Durchführung der mindestens zweijährigen Berufspraxis für Inhaber von Hochschulabschlüssen der Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung zu treffen.

Der Nachweis über die nach diesen Regelungen durchgeführte zweijährige Berufspraxis ist Voraussetzung für die Entscheidung des Eintragungsausschusses der Brandenburgischen Architektenkammer.

§ 2 Zielstellung

(1) Die Brandenburgische Architektenkammer unterstützt die Durchführung der zweijährigen Berufspraxis für Inhaber von Hochschulabschlüssen der Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung.

(2) Wesentliches Ziel ist, den Inhabern von Hochschulabschlüssen nach abgeschlossener Hochschulausbildung praktische Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß der im § 2 Abs. 1 des BbgArchG genannten Berufsaufgaben unter Anleitung zu vermitteln, damit sie ihre volle Verantwortung wahrnehmen und den Erfordernissen der Gesellschaft entsprechen können.

Dazu haben die Inhaber von Hochschulabschlüssen praktische Fähigkeiten und Kenntnisse zu erwerben. Weiterhin sind begleitende theoretische Weiterbildungsmaßnahmen erforderlich.

§ 3 Praktische Tätigkeit

(1) In der zweijährigen Berufspraxis sind Tätigkeiten in den Leistungsphasen der HOAI unter Anleitung und auch selbständig zu erbringen.

Diese sollten insbesondere sein:

- eigenständige Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung
- Kostenschätzung, -planung und –berechnung
- Gestaltung von Architektenverträgen
- Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe
- Objektüberwachung

(2) Die Möglichkeit der praktischen Tätigkeit in den Leistungsphasen der HOAI während der zweijährigen Berufspraxis ist den Inhabern von Hochschulabschlüssen durch die Büroinhaberinnen oder Büroinhaber, Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer und Partnerinnen und Partner zu gewähren und diese praktische Tätigkeit ist zu bestätigen.

§ 4 Fortbildungsmaßnahmen

(1) Die zweijährige Berufspraxis wird begleitet durch Fortbildungsmaßnahmen auf den Gebieten öffentliches Baurecht, privates Baurecht, Baupraxis, Wirtschaftlichkeit des Planens und Bauens sowie Management und Kommunikation.

(2) Den Mitgliedern der Brandenburgischen Architektenkammer und interessierten Mitgliedern anderer Architektenkammern steht die Durchführung der berufsbegleitenden Fortbildungsmaßnahmen als Angebot der eigenen beruflichen Fort- und Weiterbildung zur Verfügung.

(3) Die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der zweijährigen Berufspraxis werden unter Verantwortung der Brandenburgischen Architektenkammer unter Mitwirkung von Hochschulen mit Ausbildung in den vier Fachrichtungen, anderer Kammern und Bildungsträger organisatorisch, förmlich, inhaltlich, räumlich und zeitlich als Fort- und Weiterbildungsprogramm festgelegt und dem Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung zur Abstimmung vorgelegt. Das Fort- und Weiterbildungsprogramm hat festzulegen, welche Veranstaltungen für die zweijährige Berufspraxis eingestuft werden.

(4) Das Fort- und Weiterbildungsprogramm für den Fort- und Weiterbildungszyklus von zwei Jahren ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 5

Befähigungsnachweis

- (1) Die mindestens zweijährige Berufspraxis in den Büros ist den Inhabern von Hochschulabschlüssen gemäß § 3 Abs. 2 zu bestätigen.
- (2) Über die Teilnahme an den Fortbildungsmaßnahmen ist eine Teilnahmebescheinigung auszustellen.
- (3) Die Bestätigung der Berufspraxis in den Büros und die Teilnahmebescheinigungen für die Fortbildungsmaßnahmen sind mit dem Antrag auf Mitgliedschaft in der Brandenburgischen Architektenkammer dem Eintragungsausschuss der Brandenburgischen Architektenkammer vorzulegen.
- (4) Die mindestens zweijährige Berufspraxis und die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die Inhaber von Hochschulabschlüssen in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland im Anschluss an die erfolgreich abgeschlossene Hochschulausbildung in der jeweiligen Fachrichtung ausgeübt haben, wird anerkannt und ist bei Antragstellung auf Mitgliedschaft nachzuweisen.

§ 6

Kosten

- (1) Die Brandenburgische Architektenkammer erhebt für die Teilnahme an Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung von Inhabern von Hochschulabschlüssen Gebühren. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Art und Umfang der Veranstaltungen.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben der Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sind im Haushalt der Brandenburgischen Architektenkammer gesondert auszuweisen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Fort- und Weiterbildungsordnung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Brandenburgischen Architektenkammer (DAB) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fort- und Weiterbildungsordnung beschlossen durch die Vertreterversammlung am 12. April 2003 außer Kraft.

Genehmigt durch die Aufsichtsbehörde am 22.11.06

Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung

Im Auftrag:

gez.

Hubert Potthoff

Ausgefertigt, Potsdam, den 23.11.06

gez.

Dipl.-Ing. Bernhard Schuster
Präsident